Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Februar 1926 | Nr. 7

Inhalt:

Gesetz über das am 15. Oktober 1924 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens. Vom 11. Februar 1926 ..... S. 137

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Vom 11. Februar 1926 S. 138

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. Vom 15. Februar 1926 ..... S. 143

Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 19. Februar 1926 ..... S. 143

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 16. Februar 1926 ..... S. 147

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 17. Februar 1926 ..... S. 147

Bekanntmachung eines Schiedsspruchs auf Grund des § 69 des Industriebelastungsgesetzes vom 28. Dezember 1925. Vom 17. Februar 1926. ..... S. 148

Gesetz über das am 15. Oktober 1924 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens. Vom 11. Februar 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem am 15. Oktober 1924 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Haiti über die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Die Bekanntmachung über das Schuldenausgleichsverfahren im Verhältnis zu Haiti vom 3. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1491) wird aufgehoben. Die Vorschriften der §§ 7 bis 43 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) finden auf Forderungen und Schulden Deutscher im Verhältnis zu Haiti keine Anwendung.

§ 3

Die Unterbrechung der Verjährung, die auf Grund des § 23 Abs. 2 der Anlage zu Artikel 296 des Vertrags von Versailles durch Anmeldung einer Forderung gegenüber der Republik Haiti oder ihren Staatsangehörigen bei dem Reichsausgleichsamt oder durch Anmeldung einer Forderung gegen einen Deutschen bei dem haitianischen Ausgleichsamt eingetreten war, endet mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Das Reichsausgleichsamt hat einem deutschen Gläubiger, der bei ihm eine Forderung gegen die Republik Haiti oder einen ihrer Staatsangehörigen angemeldet hatte, auf Antrag eine Bescheinigung über den Zeitpunkt der Anmeldung zu erteilen.

§ 4

Der § 1 dieses Gesetzes tritt an dem auf seine Verkündung folgenden Tage, die §§ 2 und 3 treten mit dem Tage der Ausgabe des Reichsgesetzblatts in Kraft, in dem die Ratifikation des im § 1 bezeichneten Abkommens bekanntgemacht wird.

Berlin, den 11. Februar 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Reinhold

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. März 1926.)

Abkommen

Zwischen der Regierung der Republik Haiti, vertreten durch Herrn Camille J. Léon, Staatssekretär der Auswärtigen Angelegenheiten,

und der Regierung des Deutschen Reichs, vertreten durch Herrn Edm. Helmcke, Geschäftsträger a. i.

ist nachstehendes vereinbart worden über die Festsetzung eines Verfahrens für die endgültige Regelung der Geldverbindlichkeiten unter haitianischen und deutschen Staatsangehörigen, die in Artikel 296 des Vertrags von Versailles vorgesehen sind.

Artikel I

Die beiden Regierungen kommen überein, das Ausgleichsverfahren, das auf Grund der beiderseitigen Gesetzgebung errichtet war, aufzuheben.

Artikel II

Die Eintreibung derjenigen Arten von Geldverbindlichkeiten unter Haitianern und Deutschen, die in Artikel 296 des Vertrags von Versailles angeführt sind, geschieht fortan auf Antrag der betreffenden Gläubiger in Gemäßheit der Bestimmungen des haitianischen Gesetzes vom 6. August 1924, das im Amtsblatt der Republik »Le Moniteur« vom 11. August 1924 — Nr. 63 — verkündet wurde.

Artikel III

Beide Regierungen haben vereinbart, daß trotz Aufhebung des Ausgleichsverfahrens die durch Anmeldung im Ausgleichsverfahren eingetretene Verjährungsunterbrechung der Ausgleichsforderungen fortwirkt.

Dieses Abkommen ist unter Vorbehalt der Ratifikation der beiden Regierungen unterzeichnet worden.

Unterzeichnet in je zwei deutschen und französischen Ausfertigungen, zu Port-au-Prince, den 15. Oktober 1924.

gez. **Camille J. Léon**
gez. **Edm. Helmcke**

Convention

Entre le Gouvernement de la Republique D'Haiti, représenté par Monsieur Camille J. Léon, Secrétaire d'Etat des Relations Extérieures,

Et le Gouvernement D'Allemagne, représenté par Monsieur Edm. Helmcke, Chargé d'Affaires a. i.

Il est arrêté ce qui suit en vue de fixer une procédure pour le règlement définitif des obligations pécuniaires entre Haitiens et Allemands, telles qu'elles sont prévues par l'article 296 du Traité de Versailles.

Article I

Les deux Gouvernements conviennent de mettre fin au système de Vérification et de Compensation qui avait été établi par leurs législation respectives.

Article II

Le paiement des catégories d'obligations pécuniaires entre Haitiens et Allemands énumérées dans l'article 296 du Traité de Versailles, sera dorénavant poursuivi à la diligence des créanciers respectifs, conformément aux dispositions de la loi haitienne du 6 Août 1924, promulguée dans le Journal Officiel de la Republique d'Haiti «Le Moniteur» du 11 Août 1924 — Nr. 63 —.

Article III

Il reste entendu entre les deux Gouvernements que l'interruption de la prescription des créances, découlant de la déclaration de ces créances faite à l'Office de Compensation compétent, continuera à avoir ses effets, nonobstant la renonciation au système de Compensation.

Cette Convention est signée sous réserve de la ratification des deux Gouvernements.

Signé en double, en français et en allemand, à Port-au-Prince, le 15 Octobre 1924.

sig. **Camille J. Léon**
sig. **Edm. Helmcke**

Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925. Vom 11. Februar 1926.

Die am 12. Oktober 1925 in Moskau unterzeichneten Verträge (Reichsgesetzbl. 1926 II Nr. 1) zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 11. Februar 1926 in Berlin stattgefunden. Die Verträge treten am 12. März 1926 in Kraft.

Ein bei Unterzeichnung der Verträge erfolgter Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Februar 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Notenwechsel

Nr. 1

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

1. Zu Artikel 1 des Niederlassungsabkommens

Die Wirtschaftsorgane jedes der vertragschließenden Teile und ihre Vertreter, welche sich in das Gebiet des anderen Teils begeben, erhalten durch die zuständigen Konsularbehörden die Einreisegenehmigung, sofern nicht im Einzelfalle gegen ihre Person besondere Bedenken bestehen.

Die Einreisegenehmigung wird mit dem Hinweis auf bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen oder zentrale Wirtschaftsregelungen oder Registrierungsvorschriften nicht abgelehnt werden. Nach erfolgter Einreise haben sich die Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter nach der Gesetzgebung des betreffenden Einreisestaates zu richten.

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des vorletzten Satzes der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 wird vorbehaltlich späterer Erweiterung ein Aufenthalt von 6 Wochen nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang gelten.

2. Zu Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens

Die Zahl der Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität gemäß Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens zusteht, wird außer dem Handelsvertreter selbst und seinen beiden Stellvertretern sieben nicht übersteigen.

Den zum Personal der Handelsvertretung gehörigen Staatsangehörigen der U. d. S. S. R. nebst den Ehefrauen und den minderjährigen Kindern wird auf Antrag der Botschaft der U. d. S. S. R. in Berlin die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und zum Aufenthalt daselbst für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handelsvertretung unverzüglich erteilt werden, soweit nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen; hierzu gehört auch das neu eintretende angestellte Personal.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 1

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und dem Deutschen Reich beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

1. Zu Artikel 1 des Niederlassungsabkommens

Die Wirtschaftsorgane jedes der vertragschließenden Teile und ihre Vertreter, welche sich in das Gebiet des anderen Teils begeben, erhalten durch die zuständigen Konsularbehörden die Einreisegenehmigung, sofern nicht im Einzelfalle gegen ihre Person besondere Bedenken bestehen.

Die Einreisegenehmigung wird mit dem Hinweis auf bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen oder zentrale Wirtschaftsregelungen oder Registrierungsvorschriften nicht abgelehnt werden. Nach erfolgter Einreise haben sich die Wirtschaftsorgane und ihre Vertreter nach der Gesetzgebung des betreffenden Einreisestaates zu richten.

Als vorübergehender Aufenthalt im Sinne des vorletzten Satzes der Ziffer 1 des Schlußprotokolls zu Artikel 1 wird vorbehaltlich späterer Erweiterung ein Aufenthalt von 6 Wochen nach Abstempelung des Visums beim Grenzübergang gelten.

2. Zu Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens

Die Zahl der Mitglieder des Rats der Handelsvertretung, denen die Exterritorialität gemäß Artikel 4 des Wirtschaftsabkommens zusteht, wird außer dem Handelsvertreter selbst und seinen beiden Stellvertretern sieben nicht übersteigen.

Den zum Personal der Handelsvertretung gehörigen Staatsangehörigen der U. d. S. S. R. nebst den Ehefrauen und den minderjährigen Kindern wird auf Antrag der Botschaft der U. d. S. S. R. in Berlin die Erlaubnis zur Einreise nach Deutschland und zum Aufenthalt daselbst für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Handelsvertretung unverzüglich erteilt werden, soweit nicht im Einzelfalle besondere Bedenken entgegenstehen; hierzu gehört auch das neu eintretende angestellte Personal.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An
Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Nr. 2

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach den zwischen den vertragschließenden Parteien geltenden Verträgen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des anderen vertragschließenden Teils zu enthalten.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An

den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 3

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Zu den Allgemeinen Bestimmungen

Die U. d. S. S. R. gestattet den Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besessen, aber verloren haben, sowie ihren Ehefrauen und minderjährigen Kindern bis nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrags die Ausreise aus dem Gebiete der U. d. S. S. R., wenn damit die Übersiedlung in das Gebiet des Deutschen Reichs nachweislich verbunden wird. Artikel 5 des Niederlassungsabkommens findet entsprechende Anwendung.

2. Zum Wirtschaftsabkommen

Wegen der von der Handelsvertretung oder von staatlichen Organen der U. d. S. S. R. mit den deutschen Wirtschaftsorganen getätigten Geschäfte wird die Einrede der Nichtigkeit dieser Geschäfte wegen Schädigung des Staates (Schluß des Artikel 30 des Zivilgesetzbuchs der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik und der entsprechenden Artikel der Zivilgesetzbücher der anderen Sowjet-Republiken) nicht erhoben werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An

Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Nr. 2

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und dem Deutschen Reich beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung das Einverständnis über folgendes zu bestätigen:

Die beiderseitigen Vertretungen und die bei ihnen beschäftigten Personen haben sich bei ihrer Tätigkeit streng auf die ihnen nach den zwischen den vertragschließenden Parteien geltenden Verträgen zufallenden Aufgaben zu beschränken. Insbesondere sind sie verpflichtet, sich jeder Agitation oder Propaganda gegen die Regierung oder die staatlichen Einrichtungen des anderen vertragschließenden Teils zu enthalten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An

Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Nr. 3

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Den Empfang Ihrer Note von heute Nr. 3 beehre ich mich Ihnen ergebenst zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An

den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 4

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mizuteilen:

Nachdem der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 dem Deutschen Reich aufgezwungen wurde und für die alliierten und assoziierten Mächte Begünstigungen, Befreiungen und Vorrechte enthält, die den üblichen zwischenstaatlichen Verträgen fremd sind, lehnt es die Regierung der U. d. S. S. R. wie bisher ab, diese Begünstigungen, Befreiungen und Vorrechte in Anspruch zu nehmen, ohne Rücksicht darauf, welcher alliierten und assoziierten Macht sie zustehen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An
Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Nr. 4

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Den Empfang Ihrer Note von heute, Nr. 4, beehre ich mich, Ihnen ergebenst zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 5

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem heute unterzeichneten Vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Regierung behält sich vor, Maßnahmen auf dem Gebiete des Deutschen Reichs zur Abwicklung der vor dem 7. November 1917 zwischen deutschen Staatsangehörigen und Staatsangehörigen der U. d. S. S. R. entstandenen Rechtsverhältnissen zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 6

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsabkommen des heute unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deut-

Nr. 6

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Den Empfang Ihrer heutigen Note Nr. 6 beehre ich mich, Ihnen ergebenst zu bestätigen.

schen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Regierung erklärt sich bereit, Verhandlungen der Wirtschaftsorgane der U. d. S. S. R. über die Gewährung von Industriekredit durch die deutsche Wirtschaft nach Möglichkeit zu unterstützen und ihre Durchführung zu erleichtern.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Nr. 7

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Stellvertretender Volkskommissar!

Im Zusammenhang mit dem See-Schiffahrtsabkommen des heute unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen im Auftrage meiner Regierung folgendes mitzuteilen:

Zu Artikel 2

Sobald zwischen der Regierung der U. d. S. S. R. und dem Wirtschaftlichen Verbande der Deutschen Hochseefischereien E. V. in Bremen ein Konzessionsvertrag über die Ausübung der Fischerei in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern unterzeichnet wird, wird die Deutsche Regierung für die Dauer der Durchführung dieses Konzessionsvertrags auf die Inanspruchnahme der nach Ansicht der Deutschen Regierung dem Deutschen Reich aus der Meistbegünstigungsklausel des Rapallo-Vertrags zustehenden weitergehenden Rechte und auf Folgerungen aus ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich der 3-Seemeilen-Zone in bezug auf die Fischerei verzichten.

Genehmigen Sie, Herr Stellvertretender Volkskommissar, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) Brockdorff-Rantzau

An
den Stellvertretenden Volkskommissar
des Auswärtigen Herrn Litwinoff
Moskau.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An
Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Nr. 7

Moskau, den 12. Oktober 1925.

Herr Botschafter!

Im Namen der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken beehre ich mich, Ihnen den Empfang der heutigen Note Nr. 7 zu bestätigen, wonach die Deutsche Regierung erklärt, daß sie, sobald zwischen der Regierung der U. d. S. S. R. und dem Wirtschaftlichen Verbande der Deutschen Hochseefischereien e. V. in Bremen ein Konzessionsvertrag über die Ausübung der Fischerei in den an die nördlichen Küsten der U. d. S. S. R. stoßenden Gewässern unterzeichnet wird, für die Dauer der Durchführung dieses Konzessionsvertrags auf die Inanspruchnahme der nach Ansicht der Deutschen Regierung dem Deutschen Reich aus der Meistbegünstigungsklausel des Rapallo-Vertrags zustehenden weitergehenden Rechte und auf Folgerungen aus ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich der 3-Seemeilen-Zone in bezug auf die Fischerei verzichtet wird.

Namens der Regierung der U. d. S. S. R. erkläre ich, daß diese dem Wirtschaftlichen Verbande der Deutschen Hochseefischerei e. V. in Bremen heute unter Bezugnahme auf das Dekret des Rates der Volkskommissare der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik über den Fischerei- und Jagdschutz im Nördlichen Eismeer und im Weißen Meer vom 24. Mai 1921 die in der Note erwähnte Konzession erteilt hat.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) M. Litwinoff

An
Seine Exzellenz den Deutschen Botschafter
Herrn Grafen Brockdorff-Rantzau
Moskau.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrags. Vom 15. Februar 1926.

Der am 14. März 1925 in Berlin unterzeichnete deutsch-finnische Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 872) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 27. Januar 1926 in Helsingfors stattgefunden.

Der Vertrag tritt am 28. Februar 1926 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 19. Februar 1926.

Auf Grund des Artikel 91 der Verfassung des Deutschen Reichs verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Artikel 1

Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 54 und 55 erhalten folgende Fassung:

§ 54

Begriff, Gattung und Stärke der Züge

(1) Züge im Sinne dieser Ordnung (geschlossene Züge) sind die auf die freie Strecke übergehenden, aus mehreren Fahrzeugen bestehenden Züge, einzeln fahrenden Triebwagen und Lokomotiven.

(2) Die vorwiegend der Personenbeförderung dienenden Züge gelten als Personenzüge, die vorwiegend der Güterbeförderung dienenden als Güterzüge, auch wenn jene zur Güterbeförderung, diese zur Personenbeförderung mitbenutzt werden. In den Dienstfahrplänen ist ersichtlich zu machen, zu welcher Gattung ein Zug gerechnet wird.

(3) Die Stärke der Züge richtet sich nach der Bremsart und der im Fahrplan für die kürzeste Fahrzeit zugelassenen größten Geschwindigkeit.

(4) Die Stärke der Züge (ausschließlich der Achsen der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender) darf betragen für:

A. Personenzüge mit durchgehender Bremse bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km nicht über 120 Achsen,	bis zu 35 km nicht über 120 Achsen,
von 51 bis 80 km nicht über 80 Achsen,	von 36 bis 50 km nicht über 80 Achsen,
von mehr als 80 km nicht über 60 Achsen.	von mehr als 50 km nicht über 60 Achsen.

Für jeden sechsachsigen Wagen dürfen die letztgenannten 60 Achsen um zwei Achsen, aber nur bis zur Gesamtzahl von 70 Achsen überschritten werden.

B. Personenzüge, die von Hand gebremst werden, bei Geschwindigkeiten

bis zu 35 km nicht über 120 Achsen,
von 36 bis 50 km nicht über 80 Achsen.

C. Güterzüge mit durchgehender Bremse bei Geschwindigkeiten

bis zu 50 km nicht über 150 Achsen,	bis zu 55 km nicht über 120 Achsen
von 51 bis 65 km nicht über 120 Achsen.	

D. Güterzüge, die von Hand gebremst werden, bei Geschwindigkeiten

bis zu 35 km nicht über 150 Achsen,	bis zu 35 km nicht über 120 Achsen.
von 36 bis 50 km nicht über 120 Achsen,	
von 51 bis 55 km nicht über 100 Achsen,	
von 56 bis 60 km nicht über 80 Achsen,	
von 61 bis 65 km nicht über 60 Achsen.	

(5) Bei Zügen, die verschiedene Bauarten durchgehender Bremsen enthalten, ist die Stärke der Züge entsprechend zu verringern.

(6) Am Schlusse eines durchgehend gebremsten Personenzugs dürfen innerhalb der vorgesehenen Stärke der Züge (4) einzelne an die Bremse nicht angeschlossene Wagen mitgeführt werden, und zwar

a) bis 35 km Geschwindigkeit bis zu 30 Achsen und 300 t Gesamtgewicht,

b) von 36 bis 50 km Geschwindigkeit bis zu 20 Achsen und 200 t Gesamtgewicht,

c) von 51 bis 60 km Geschwindigkeit bis zu 12 Achsen und 120 t Gesamtgewicht,

d) von 61 bis 80 km Geschwindigkeit bis zu 6 Achsen und 60 t Gesamtgewicht.

An Züge, die mit mehr als

80 km Geschwindigkeit	50 km Geschwindigkeit

fahren, dürfen solche Wagen nicht angehängt werden.

(7) Am Schlusse eines durchgehend gebremsten Güterzugs dürfen bis zu 10 Achsen innerhalb der unter (4) C angegebenen Achszahlen mitgeführt werden, die nicht an die durchgehende Bremse angeschlossen sind. Für jede weitere, nicht an die durchgehende Bremse angeschlossene Achse vermindert sich die nach (4) C zugelassene Achszahl um eine Achse, jedoch nicht unter die für handgebremste Güterzüge unter (4) D angegebene Zahl.

(8) Mit Reisenden dürfen die in (6) erwähnten Wagen

nur in den Fällen a) bis c) und

nur dann besetzt werden, wenn sie den nach § 55 (9) erforderlichen Bremswert enthalten.

(9) Für die Stärke der Güterzüge mit Personenbeförderung gelten dieselben Bestimmungen wie für die Personenzüge.

Die größte Stärke der Militärzüge wird in den Bestimmungen für Militärtransporte festgesetzt.

§ 55

Ausrüstung der Züge mit Bremsen

(1) In den Zügen müssen so viele bediente Bremsen vorhanden sein, daß ein Bremsweg von

700 m | 400 m

nicht überschritten wird.

Als bedient gilt eine Bremse, wenn sie von einem Zugbegleiter oder (bei durchgehender Bremse) vom Lokomotivführer in Tätigkeit gesetzt werden kann. Unter Bremsweg ist der Weg zu verstehen, welcher von der Einleitung des Bremsvorganges bis zum Stillstand des Zuges zurückgelegt wird.

(2) Die Bedingung unter (1) ist als erfüllt anzusehen, wenn mindestens die nach den Bremstafeln A bis D erforderlichen Bremswerte im Zuge vorhanden sind und im übrigen die nachfolgenden Bestimmungen (3) bis (14) beachtet werden.

Bremstafel A
für Handbremsen auf Hauptbahnen

Auf Neigungen		Für je 100 Tonnen Zuggewicht müssen bei einer zugelassenen größten Geschwindigkeit bis zu									
von ‰	vom Verhältnis	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65
		Kilometer in der Stunde Bremswerte in Tonnen vorhanden sein:									
0	1 : ∞	6	6	6	6	7	10	13	17	21	26
1	1 : 1000	6	6	6	6	8	11	15	19	23	28
2	1 : 500	6	6	6	7	10	13	16	20	24	29
3	1 : 333	6	6	6	9	11	15	18	22	26	31
4	1 : 250	6	6	7	10	13	16	20	24	28	33
5	1 : 200	6	6	9	11	14	18	22	26	30	35
6	1 : 166	7	7	10	13	16	19	23	28	34	39
7	1 : 143	8	8	11	14	17	21	25	30	36	42
8	1 : 125	9	9	12	15	19	23	27	32	38	44
10	1 : 100	10	12	14	18	22	26	31	36	41	47
12	1 : 83	12	14	17	20	25	29	34	39	45	51
14	1 : 71	14	16	19	23	28	32	38	44	50	56
16	1 : 62	16	18	22	26	30	35	41	47	54	61
18	1 : 55	18	20	24	28	33	39	45	51	58	65
20	1 : 50	20	22	26	31	36	42	49	56	63	70
22	1 : 45	22	24	29	34	39	45	52	59	67	—
25	1 : 40	25	27	32	38	44	50	57	64	—	—

Bremstafel B für durchgehende Bremsen auf Hauptbahnen

Auf Neigungen		Für je 100 Tonnen Zuggewicht müssen bei einer zugelassenen größten Geschwindigkeit bis zu																		
von ‰	vom Verhältnis	20	25	30	35	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100	105	110	115
		Kilometer in der Stunde Bremswerte in Tonnen vorhanden sein:																			
0	1 : ∞	6	6	6	6	7	10	13	17	22	27	31	37	43	50	57	65	73	82	91	100
1	1 : 1000	6	6	6	6	8	12	15	19	23	28	33	39	46	53	60	68	76	86	97	—
2	1 : 500	6	6	6	7	9	13	16	20	24	30	35	41	48	55	63	71	79	89	100	—
3	1 : 333	6	6	6	8	10	14	17	22	26	32	37	43	50	58	65	74	82	93	—	—
4	1 : 250	6	6	7	9	11	15	18	23	28	34	39	45	52	60	68	77	85	97	—	—
5	1 : 200	7	7	8	10	12	16	19	24	29	35	40	47	54	62	70	79	88	100	—	—
6	1 : 166	8	8	9	11	13	17	21	26	31	36	42	49	56	65	73	83	94	—	—	—
7	1 : 143	9	9	10	12	15	18	22	27	32	38	44	51	58	67	76	86	97	—	—	—
8	1 : 125	10	10	11	13	16	19	24	28	34	40	46	53	60	69	79	89	—	—	—	—
10	1 : 100	12	12	13	15	18	21	25	30	36	42	49	56	63	73	84	—	—	—	—	—
12	1 : 83	14	14	15	17	20	24	28	33	39	46	53	60	68	79	—	—	—	—	—	—
14	1 : 71	16	16	17	20	23	27	31	36	42	49	57	64	73	—	—	—	—	—	—	—
16	1 : 62	18	18	19	22	25	29	34	39	45	52	60	68	—	—	—	—	—	—	—	—
18	1 : 55	20	20	21	24	28	32	37	42	48	55	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	1 : 50	22	22	23	27	31	35	40	44	50	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	1 : 45	24	24	26	30	34	38	43	48	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	1 : 40	27	27	29	33	37	42	47	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die in dem umränderten Teile obiger Bremstafel angegebenen Bremswerte können bei Güterzügen um je 2 Tonnen vermindert werden.

Bremstafel C
für Handbremsen auf Nebenbahnen

Auf Neigungen		Für je 100 Tonnen Zuggewicht müssen bei einer zugelassenen größten Geschwindigkeit bis zu								
von ‰	vom Verhältnis	15	20	25	30	35	40	45	50	55
		Kilometer in der Stunde Bremswerte in Tonnen vorhanden sein:								
0	1 : ∞	6	6	6	8	11	15	20	26	33
1	1 : 1000	6	6	6	9	12	16	21	27	34
2	1 : 500	6	6	7	10	13	17	22	28	35
3	1 : 333	6	6	8	11	14	18	23	29	36
4	1 : 250	6	6	9	12	15	19	24	30	37
5	1 : 200	6	7	10	13	16	20	25	31	38
6	1 : 166	7	8	11	14	17	21	26	32	39
7	1 : 143	8	9	12	15	18	22	27	33	40
8	1 : 125	9	10	13	16	19	23	28	34	41
10	1 : 100	11	13	16	19	22	25	30	36	42
12	1 : 83	13	15	18	21	24	28	33	39	45
14	1 : 71	15	17	20	23	27	31	36	42	48
16	1 : 62	17	19	22	26	30	34	39	45	51
18	1 : 55	19	22	25	29	33	37	42	48	54
20	1 : 50	21	24	27	31	36	40	45	52	58
22	1 : 45	23	26	30	34	39	44	49	56	62
25	1 : 40	26	29	33	38	43	48	54	61	—
30	1 : 33	30	34	38	43	48	54	—	—	—
35	1 : 28	34	39	44	49	56	—	—	—	—
40	1 : 25	39	44	50	56	—	—	—	—	—

Bremstafel D
für durchgehende Bremsen auf Nebenbahnen

Auf Neigungen		Für je 100 Tonnen Zuggewicht müssen bei einer zugelassenen größten Geschwindigkeit bis zu								
von ‰	vom Verhältnis	15	20	25	30	35	40	45	50	55
		Kilometer in der Stunde Bremswerte in Tonnen vorhanden sein:								
0	1 : ∞	6	6	6	8	11	15	20	26	33
1	1 : 1000	6	6	6	9	12	16	21	27	34
2	1 : 500	6	6	7	10	13	16	22	28	35
3	1 : 333	6	6	8	11	13	17	22	28	36
4	1 : 250	7	7	9	12	14	17	23	29	37
5	1 : 200	8	8	11	12	15	18	23	29	38
6	1 : 166	9	9	13	13	15	18	24	29	39
7	1 : 143	10	10	14	14	16	20	24	30	40
8	1 : 125	11	11	15	15	17	20	25	31	41
10	1 : 100	15	15	16	17	19	21	25	32	42
12	1 : 83	18	18	18	19	21	23	28	34	43
14	1 : 71	20	20	20	21	24	26	31	36	44
16	1 : 62	22	22	22	23	26	29	33	38	45
18	1 : 55	25	25	25	26	29	32	35	40	46
20	1 : 50	27	27	27	28	32	35	38	43	48
22	1 : 45	29	29	30	31	35	39	42	47	51
25	1 : 40	32	32	33	35	38	41	46	51	—
30	1 : 33	37	37	38	41	43	48	—	—	—
35	1 : 28	42	42	44	48	53	—	—	—	—
40	1 : 25	47	47	50	55	—	—	—	—	—

(3) Als Bremswerte der einzelnen Fahrzeuge sind in Anrechnung zu bringen:

a) bei Handbremsung:

für Personen-, Post-, Bahndienst- und Personenzuggepäckwagen, bei denen sämtliche Achsen gebremst werden: das Eigengewicht des Wagens in Tonnen, jedoch höchstens 24 Tonnen;

für dreiachsige derartige Wagen mit ungebremster Mittelachse: $^2/_3$ des Eigengewichts des Wagens in Tonnen, jedoch höchstens 24 Tonnen;

für Güterwagen aller Art und Güterzuggepäckwagen: das Gesamtgewicht des Wagens einschließlich der Ladung in Tonnen, jedoch höchstens 24 Tonnen;

für jede gebremste Achse eines nicht zu den arbeitenden Lokomotiven gehörigen Tenders: 6 Tonnen;

b) bei durchgehender Bremsung:

für Personen-, Post-, Bahndienst- und Personenzuggepäckwagen, deren sämtliche Achsen gebremst werden:

bei Bremsstellung für Personenzüge [§ 54 (2)]: das Eigengewicht;

bei Bremsstellung für Güterzüge: $^8/_{10}$ des Eigengewichts des Wagens in Tonnen;

für dreiachsige derartige Wagen mit ungebremster Mittelachse:

bei Bremsstellung für Personenzüge [§ 54 (2)]: $^2/_3$ des Eigengewichts,

bei Bremsstellung für Güterzüge: $^1/_2$ des Eigengewichts des Wagens in Tonnen;

für Güterwagen und für alle sonstigen Fahrzeuggattungen sind die in Rechnung zu stellenden Bremswerte für die verschiedenen Ladezustände besonders festzustellen und durch den Reichsverkehrsminister zu genehmigen.

(4) Bei der Ermittlung des abzubremsenden Zuggewichts sind arbeitende Lokomotiven und ihre Tender nur dann mitzuzählen, wenn ihre Bremsen nicht einwandfrei wirksam sind.

(5) Bei der Ermittlung des nach (2) erforderlichen Gesamtbremswerts eines Zuges können überschüssige Bremswerte der arbeitenden Lokomotiven und ihrer Tender teilweise auf dem Gesamtbremswert angerechnet werden. Die Art der Anrechnung ist durch besondere Bestimmungen zu regeln.

(6) Für Geschwindigkeiten und Neigungen zwischen den in den Tafeln aufgeführten sind die Bremsprozente durch Zwischenschaltung zu ermitteln.

(7) Für Nebenbahnen, wo die im § 19 (3) vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden, die Kreuzungsstationen mit Einfahrsignalen versehen und alle nicht abgeschrankten unübersichtlichen Wegeübergänge während der Vorüberfahrt der Züge bewacht werden, kann der Reichsverkehrsminister die Anwendung der Bremstafeln A und B zulassen.

(8) Für Fahrten in der Wagerechten und in Gefällen gelten die Bremsprozente für die größte Geschwindigkeit, die der Zug bei kürzester Fahrzeit jeweils erreichen darf.

Für Fahrten in Steigungen sind zu ermitteln:

a) die Bremsprozente für die tatsächlich vorhandene maßgebende Neigung — vergleiche nachstehenden Absatz — und eine Geschwindigkeit von

20 km in der Stunde, | 15 km in der Stunde,

b) die Bremsprozente für die Wagerechte und die in der Steigung bei kürzester Fahrzeit tatsächlich zugelassene größte Geschwindigkeit.

Für die Besetzung der Bremsen gilt der größere der beiden Werte a) oder b).

Für eine Strecke, die ohne Wechsel in der Bremsbesetzung durchfahren wird, ist die die höchsten Bremsprozente erfordernde Neigung maßgebend. Erreicht diese aber nirgends die Länge von 1 000 m, so kann statt ihrer die Neigung der Verbindungslinie derjenigen beiden 1 000 m voneinander entfernten Punkte der Bahn genommen werden, für die sich die höchsten Bremsprozente ergeben.

(9) Bei den mit durchgehender Bremse gefahrenen Zügen, die gemäß § 54 (6) und (7) an die durchgehende Bremse nicht angeschlossene Wagen mitführen, werden die erforderlichen Bremswerte für den durchgehend und den handgebremsten Zugteil je für sich ermittelt, und zwar für den durchgehend gebremsten Zugteil nach den Bremstafeln

B, | D,

für den handgebremsten Zugteil nach den Bremstafeln

A. | C.

Bei Geschwindigkeiten von 66 bis 80 km sind für handgebremste Zugteile die Werte der Tafel B, jedoch um je 5 erhöht, anzuwenden.

Ergibt sich hierbei ein Bremswertüberschuß in einem der beiden Zugteile, so kann er auf den anderen Zugteil angerechnet werden; im handgebremsten Teil müssen jedoch dann noch mindestens 10 % des Gewichts dieses Zugteils als Bremswert vorhanden sein.

(10) Kommt auf einer Strecke eine stärkere Neigung (Steigung oder Gefälle) als 5 ‰ (1 : 200) von 1 000 m Länge und darüber vor, oder ist die Verbindungslinie der beiden Punkte der Bahn, die bei 1 000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, stärker als 5 ‰ (1 : 200) geneigt, so muß der letzte Wagen eine bediente Bremse haben.

Dahinter darf

bei Güterzügen | bei Zügen, die nicht mehr als 40 km Geschwindigkeit erreichen,

noch ein leerer, beschädigter, aber lauffähiger Wagen, der inmitten des Zuges nicht eingestellt werden kann, angehängt werden.

Ist die maßgebende Neigung der Strecke nicht stärker als 10 ‰ (1 : 100), so darf bei allen Zügen ein leerer oder beladener, nicht der Personenbeförderung dienender Wagen ohne Bremse angehängt werden.

(11) Bei Zügen mit höchstens 3 Wagen ist auf Strecken, die ständig mindestens mit einer Neigung von 5 ‰ (1 : 200) fallen, eine bediente Schlußbremse nicht erforderlich, wenn sich die Lokomotive an der unteren Seite des Gefälles befindet.

(12) Wo eine bediente Schlußbremse (10) nicht erforderlich ist, darf dem letzten Bremswagen nur halb soviel ungebremstes Gewicht folgen, als nach den vorstehenden Bestimmungen auf dessen Bremswert entfallen würde. Wagen bis zu 60 t ungebremstes Gesamtgewicht, jedoch nicht mehr als 6 Achsen, dürfen ihm jedoch in diesem Falle bei den Zügen mit Geschwindigkeiten bis zu

80 km | 50 km

innerhalb der zulässigen Stärke der Züge stets angehängt werden. Wegen ihrer Besetzung mit Reisenden vergleiche jedoch § 54 (8).

(13) Über das Bremsen auf Bahnstrecken mit einer maßgebenden Neigung von

mehr als 25 ‰ (1 : 40) | mehr als 40 ‰ (1 : 25), auf Strecken von außergewöhnlicher Bauart und auf Strecken, wo die Züge durch die Schwerkraft oder durch stehende Maschinen bewegt werden,

hat der Reichsverkehrsminister besondere Vorschriften zu erlassen.

(14) Personenzüge, die

bei Einhaltung der kürzesten Fahrzeit [§ 66 (11)]

eine größere Geschwindigkeit erreichen

als 50 km, | als 35 km,

müssen mit durchgehender Bremse ausgerüstet sein. [§ 66 (2)].

2. Im § 56 werden die Ziffern (6) und (7) gestrichen und die Ziffern (8) bis (10) erhalten die Ziffern (6) bis (8).

3. Der § 57 (1) erhält folgende Fassung:

(1) In den zur Personenbeförderung bestimmten von einer Lokomotive geführten Zügen ist von Reisenden frei zu halten:

a) die vorderste Abteilung des ersten Wagens

1. bei den handgebremsten Zügen, die mit mehr als 40 km, aber höchstens mit 50 km Geschwindigkeit fahren,
2. bei den durchgehend gebremsten Zügen, die mit mehr als 50 km, aber höchstens mit 65 km Geschwindigkeit fahren;

| bei den Zügen, die mit mehr als 40 km Geschwindigkeit fahren.

b) der erste Wagen bei den mit mehr als 65 km Geschwindigkeit fahrenden Zügen

usw. wie bisher.

4. Der § 61 (1) wird gefaßt:

(1) In Personenzügen, die eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km erreichen, sind die Fahrzeuge so fest zu kuppeln, daß die Pufferfedern etwas angespannt sind.

5. Der § 63 (6) wird gefaßt:

(6) Der Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, worin Abgangs- und Ankunftszeiten auf den Stationen, die Stärke der Züge [§ 54 (4)], das Zuggewicht [§ 55 (4)], die im Zuge vorhandenen Bremswerte [§ 55 (2)] und etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

6. Im § 66 treten folgende Änderungen ein:

Ziffer (1) c) erhält folgenden Wortlaut:

„dem im Zuge vorhandenen Bremswert (§ 55) entsprechen".

Ziffer (2) a) 1 wird gefaßt:

a) Personenzüge

1. ohne durchgehende Bremse:
wenn zur Zugbildung nur Güterwagen mit einem Gepäckwagen verwendet werden

50 km	35 km

usw. wie bisher.

In Ziffer (2) wird der Wortlaut unter b) bis c) gefaßt:

b) für Güterzüge 50 km, bei durchgehender Bremse 65 km,	b) im übrigen allgemein 35 km,
c) usw. wie bisher	c) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem Bahnkörper, wo Neigung, Gleise, Bahnhofseinrichtungen, Fahrzeuge sich den Verhältnissen der Hauptbahnen anpassen, für Züge mit durchgehender Bremse 50 km und mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers 55 km.

In Ziffer (12) wird der zweite Teil des Absatzes von „mit Ausnahme" bis „darf" gestrichen.

Ziffer (13) c). In der zweiten Zeile werden die Worte „der Zahl der bedienten Bremsachsen" ersetzt durch die Worte „den vorhandenen Bremswerten".

Ziffer (13) d). In der vierten Zeile werden die Worte „der Zahl der bedienten Bremsachsen" ersetzt durch die Worte „den vorhandenen Bremswerten".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1926 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1926.

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 16. Februar 1926.

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 5. bis 13. Juni 1926 in Ludwigshafen a. Rh. stattfindende 7. Deutsche Erfindungen-, Neuheiten- und Industriemesse des Reichsverbandes Deutscher Erfinder, E. V., Mannheim.

Berlin, den 16. Februar 1926.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Vom 17. Februar 1926.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Lettländische Regierung durch Note vom 21. Dezember 1925 an den Schweizerischen Bundesrat ihre mit Note vom 6. Juli 1925 erklärte Zugehörigkeit (Bekanntmachung vom 28. August 1925, Reichsgesetzbl. II S. 853) zu

1. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1922 II S. 669 und 779) und

2. dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 115 und 287)

gekündigt.

Die beiden Abkommen bleiben gemäß Artikel 17b der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209), im Verhältnis zu Lettland noch bis zum 21. Dezember 1926 wirksam. Von diesem Zeitpunkt an gehört Lettland somit nur noch der Pariser Verbandsübereinkunft an.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 28. August und 30. September 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 853 und 950).

Berlin, den 17. Februar 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung eines Schiedsspruchs auf Grund des § 69 des Industriebelastungsgesetzes vom 28. Dezember 1925. Vom 17. Februar 1926.

Der auf Grund des § 69 des Gesetzes über die Industriebelastung vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) ernannte Schiedsrichter hat auf die ihm vorgelegte Frage, „ob die Hypothek des öffentlichen Rechtes auf den Grundstücken und gleichgestellten Rechten eines der Industriebelastung gemäß dem genannten Gesetz unterliegenden Unternehmens bloß auf den Grundstücken und gleichgestellten Rechten, die am 1. September 1924 zum Betriebsvermögen gehören, lastet oder ob die Hypothek sich überdies erstreckt:

a) auf die Grundstücke und gleichgestellten Rechte, welche seit dem 1. September 1924 dem Betriebsvermögen eines der Industriebelastung unterliegenden Unternehmens zugewachsen sind oder ihm künftig zuwachsen werden,

b) auf die Grundstücke und gleichgestellten Rechte, welche zum Betriebsvermögen eines anläßlich der ersten Umlegung frei gebliebenen Unternehmens oder eines neuerrichteten Unternehmens gehören, sobald diese Unternehmungen in der Folge der Industriebelastung unterworfen werden"

am 28. Dezember 1925 folgenden Schiedsspruch gefällt:

„Die Hypothek des öffentlichen Rechtes erstreckt sich auch auf die Grundstücke und gleichgestellten Rechte, welche in den Absätzen a und b der zur Entscheidung unterbreiteten Frage bezeichnet sind."

Berlin, den 17. Februar 1926.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Trendelenburg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.